

Schutz- und Hygienekonzept für die Zweifachsporthalle bei der Realschule Kösching

(Stand: 28.09.2020)

Das Schutz- und Hygienekonzept für die Zweifachsporthalle bei der Realschule Kösching wurde nach Maßgabe des „Rahmenhygienekonzept Sport“ der Bayerischen Staatsregierung vom 10.07.2020 und der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22.09.2020 erstellt.

Folgendes Schutz- und Hygienekonzept gilt für den Betrieb ab 1. Oktober 2020:

1. Organisatorisches

- Die Vereine erstellen zusätzlich ein eigenes standort- und sportartenspezifisches Schutz- und Hygienekonzept und sind für die Einhaltung ihres Konzeptes selbst verantwortlich.
- Das Konzept ist dem Landkreis Eichstätt vorzulegen. Ohne dieses ist eine Hallenbelegung nicht gestattet.
- Die Vereine informieren die Trainer, Übungsleiter und Sporttreibenden über das nachgenannte Schutz- und Hygienekonzept des Landkreises Eichstätt.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Vom Zutritt zur Turnhalle generell ausgeschlossen ist folgender Personenkreis:
 - Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor dem Kurs/Training in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten),
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Sollten Nutzer dieser Sportstätte während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Sportanlage zu verlassen.

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen im Hallenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ist einzuhalten. Ausgenommen sind hier Kontaktsportarten, z. B. Fußball u. ä. Die Nichteinhaltung des Mindestabstands ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Haushalts).
- Die Nutzer der Sportstätte haben beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei Ausübung der sportlichen Aktivität. Ansammlungen beim Zutritt zu oder Verlassen der Sportanlage sind zu vermeiden.
- Zur Einhaltung der zwingend erforderlichen gründlichen Handhygiene stehen am jeweiligen Waschbecken ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit. Es ist eine Toilette geöffnet. Die Toilettenanlage wird für **max. 1 Person** freigegeben, damit

der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden kann.

- Duschen und Umkleidekabinen bleiben geschlossen. Die Sporttreibenden sollten sich daher zu Hause umziehen und duschen.
- Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen (Fläche einer Einzelhalle: 405 m²). Die Zahl der gleichzeitig in der Halle anwesenden Personen darf nicht höher als eine Person je 10 m² Fläche sein. Dies bedeutet bei 405 m² Fläche einer Einzelhalle eine **Höchstpersonenzahl von 40**, die sich gleichzeitig in der Halle aufhalten dürfen.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Trainern, Übungsleitern und Sporttreibenden zu ermöglichen, haben die Vereine die Kontaktdatenerfassung der Hallennutzer in eigener Verantwortung gemäß Ziffer 4.a) des eingangs erwähnten „Rahmenhygienekonzept Sport“ der Bayerischen Staatsregierung sicherzustellen.
- Im gesamten Sporthallenbereich ist auf die Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregeln zu achten. Da gleichwohl eine lückenlose Überwachung nicht möglich ist, kommt es hierbei in besonders hohem Maße auch auf die **Eigenverantwortlichkeit der Hallennutzer** an.
- Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht und diese der Sporthalle verwiesen.

3. Reinigungskonzept

- Die Grundreinigung und Flächendesinfektion der Boden- und Wandflächen in den Sanitäranlagen erfolgt täglich durch eine externe Reinigungsfirma.
- Die Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe usw.) muss vom Verein nach jeder Übungs-/Trainingseinheit erfolgen. Hierfür stellt der Landkreis Eichstätt Desinfektionstücher zur Verfügung.
- Zur Kontrolle der regelmäßigen Desinfektion durch den Verein hängt neben den Desinfektionstüchern eine Liste aus, die von derjenigen Person mit Unterschrift, Datum und Uhrzeit auszufüllen ist, die die Reinigung durchgeführt hat.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten bzw. eigenen Sportmaterialien müssen die Vereine deren Desinfektion selbst gewährleisten.

4. Lüftungskonzept

Um einen ausreichenden Frischluftaustausch in der Zweifachsporthalle gewährleisten und Ansammlungen beim Belegungswechsel möglichst vermeiden zu können, wird der Belegungsplan mit **Pausenzeiten (20 Minuten)** angepasst.

- Spätestens nach **60 Minuten Sportbetrieb** müssen vom Verein sämtliche Türen und Fenster in der Sporthalle für mindestens **10 Minuten** zum Lüften geöffnet werden.
- Beim **Sparten-/Vereinswechsel** laut Belegungsplan muss ein **20-minütiger** Frischluftaustausch durch Öffnen sämtlicher Türen und Fenster in der Sporthalle nach Belegungsende stattfinden. Zum Schutz vor unbefugtem Zutritt und ungünstiger Witterung darf der Trainer/Übungsleiter des bisherigen Nutzers die Sporthalle erst nach Eintreffen des Trainers/Übungsleiters des nachfolgenden Vereins verlassen.
- Der letzte Hallennutzer des Tages hat sämtliche Türen und Fenster zuverlässig **zu schließen**.
- Die Sanitäreinrichtungen verfügen über eine Lüftungsanlage, die mit einem betriebstechnisch höchstmöglichen Frischluftanteil gefahren wird. Die Luftreinigung erfolgt mittels Luftaschenfiltern, die regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf ausgetauscht werden.

5. Kenntnisnahme und Veröffentlichung

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird am Eingang der Zweifachsporthalle veröffentlicht. Weiterhin erhält jeder Nutzerverein das Konzept per E-Mail mit der Bitte um Kommunikation an die Vereinsmitglieder, Einhaltung und Überwachung.

6. Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept für die Zweifachsporthalle bei der Realschule Kösching auf Grundlage des „Rahmenhygienekonzept Sport“ der Bayerischen Staatsregierung vom 10.07.2020 tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Eichstätt, den 28.09.2020

Landkreis Eichstätt


Alexander Anetsberger
Landrat